

EIN KURZER BLICK ZURÜCK

Das faszinierende Abenteuer GlücksKette beginnt im September 1946. Auf den Wellen von Radio Lausanne erfinden Journalisten und ein Chansonnier ein neues Spiel, das Hörerinnen und Hörer miteinander und untereinander verbindet. Die Spielregeln sind einfach: eine ZuhörerIn oder ein Zuhörer äussert am Sender einen Wunsch – wer ihn erfüllen kann, darf in der kommenden Sendung ihrerseits oder seinerseits eine gute Tat vorschlagen. Und so weiter.

Die Idee ist so gut, dass sie rasch die Grenzen der Westschweiz sprengt und der Funke in die übrige Schweiz überspringt. Sie wird bei speziellen Sammelkampagnen gar international aufgenommen, und Millionen von Hörerinnen und Hörern quer durch Europa und Nordamerika sind per Multiplex miteinander verbunden.

Während acht Jahren treffen sich die Radiohörerinnen und -hörer wöchentlich zu einem Rendezvous mit der GlücksKette. 1954 fällt der Beschluss, den Zyklus zu unterbrechen und erst wieder bei Ereignissen von grosser Tragweite an die Grosszügigkeit des Schweizer Publikums zu appellieren. Kurze Zeit später kommt das neugeschaffene Fernsehen dazu, das sich jeweils national den Aufrufen zur Solidarität bei Naturkatastrophen oder kriegerischen Ereignissen anschliesst.

1983 wird auf Antrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehanstalt SRG die Schweizerische Stiftung GlücksKette gegründet. Damit erhielt die GlücksKette einen juristischen Status.

Die GlücksKette ist eine Solidaritätsplattform der SRG und von Schweizer Partnerhilfswerken. Sie widerspiegelt die Qualität und Dynamik der solidarischen Schweiz. Mit der Unterstützung der SRG und weiteren Medienunternehmen sammelt sie Spendengelder. In enger Zusammenarbeit mit ihren schweizerischen Partnerhilfswerken hilft sie nach Katastrophen im In- und Ausland. Sie leistet auch Hilfe in der Schweiz und unterstützt Kinderhilfsprogramme in Entwicklungsländern. Die Mission der GlücksKette ist es, Spendengelder zu sammeln, Hilfsprojekte und -programme zu finanzieren, diese zu kontrollieren und die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Der Hauptsitz der Stiftung befindet sich in Genf. Die GlücksKette ist, je nach Sprachregion, unter verschiedenen Namen bekannt (Chaîne du Bonheur in der Westschweiz, Catena della Solidarietà in der italienischen Schweiz und Chadaina da Fortuna in Graubünden). Im Ausland heisst die Stiftung Swiss Solidarity.

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN STIFTUNG GLÜCKSKETTE

Artikel 1 Name und Sitz der Stiftung

- 1.1 Die von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG gegründete Schweizerische Stiftung Glückskette ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB. Sie unterliegt den Bestimmungen der vorerwähnten Artikeln sowie den vorliegenden Statuten.
- 1.2 Sitz der Stiftung ist Genf, wo sie im Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung ist eine schweizerische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation für soziale und humanitäre Aktionen. Sie hilft Menschen im Unglück und in Notlagen, unbesehen der Ursachen dieser Notlagen.
- 2.2 Die Stiftung handelt in einem Geist der Solidarität und Gerechtigkeit, ohne jegliche ethnische, soziale, religiöse, ideologische, geschlechterbasierte oder andere Diskriminierung.
- 2.3 Zu diesem Zweck lanciert die Stiftung Solidaritätskampagnen, die an die Grosszügigkeit der Bevölkerung appellieren und die von den Unternehmen der SRG über Radio, Fernsehen und/oder ihre soziale Medien sowie über andere Medien und Informationskanäle verbreitet werden.
- 2.4 Die Stiftung sammelt und verwendet die erhaltenen Spenden zugunsten von Opfern von Katastrophen oder von Opfern besonders schwerwiegender Ereignisse sowie zugunsten von Kindern in Not und bedürftiger Mitmenschen

Artikel 3 Mission

- 3.1 Die Stiftung ist eine schweizerische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation für soziale und humanitäre Aktionen eine verantwortungsvolle Geldgeberin. Sie stellt sicher, dass die gesammelten Spenden in hochwertige humanitäre und soziale Projekte einfließen, die von ihren Partnern realisiert werden, und fördert den Kompetenzen- und Wissensaustausch im Bereich der humanitären Hilfe.

Artikel 4 Tätigkeit der Glückskette

- 4.1 Die Stiftung führt sofortige oder längerfristig geplante Spendenkampagnen durch.
- 4.2 Die Stiftung arbeitet mit Partnerhilfswerken – in der Regel private Hilfswerke mit Sitz in der Schweiz – zusammen und beauftragt diese, die dem Zweck der Kampagnen entsprechenden Hilfsprogramme und -projekte durchzuführen.
- 4.3 Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit über Sinn, Ziele und Durchführung ihrer Aktionen.

Artikel 5 Programmatische Unabhängigkeit der SRG

- 5.1 Die SRG entscheidet allein über die Art und Weise, wie sie auf ihren Kanälen auf die von der Stiftung vorgeschlagenen und von der SRG gutgeheissenen Kampagnen aufmerksam machen will.
- 5.2 Der SRG kann keine Kampagne aufgezwungen werden.
- 5.3 Die Beziehung zwischen der Glückskette und der SRG wird in einer Konvention geregelt.



Artikel 6 Kapital

- 6.1 Das Kapital der Stiftung beträgt Fr. 200 000 (zweihunderttausend Franken). Es wird aus den aufgelaufenen Zinsen früherer Sammlungen der Glückskette geäufnet.

Artikel 7 Finanzierung

- 7.1 Die Einkünfte der Stiftung stammen vornehmlich aus den regional, national oder international durchgeführten Spendenaufrufen sowie aus den Kapitalzinsen.
- 7.2 Die Betriebskosten für die Aktivitäten der Stiftung werden im Budget und in der Jahresrechnung aufgeführt.
- 7.3 Die Stiftung kann jegliche Art von Schenkung, Erbschaft oder Legat annehmen.
- 7.4 Die Stiftung kann Namensfonds verwalten, die ihrem humanitären und sozialen Zweck entsprechen.

Artikel 8 Verwendung der Spenden

- 8.1 Die gesammelten Mittel sind dem Willen der Spenderinnen und Spender entsprechend zu verwenden. Sie sind für diejenigen Hilfsprogramme einzusetzen, für welche die Solidaritätskampagnen durchgeführt wurden.
- 8.2 Gesammelte Mittel können durch Entscheid des Stiftungsrates auf andere Hilfsprogramme übertragen werden, wobei der ursprüngliche Wille der Spenderinnen und Spender zu berücksichtigen ist.

Artikel 9 Stiftungsorgane

- 9.1 Die Organe der Stiftung sind
- der Stiftungsrat, als oberstes Organ, mit maximal vierzehn Mitgliedern
 - die Stiftungspräsidentin oder der Stiftungspräsident
 - der Ausschuss der Glückskette, mit fünf Mitgliedern
 - die Finanz- und Anlagekommission (COGEFI)
 - die Projekt-/Programmkommissionen (COPRO International und COPRO Schweiz)
 - die Akkreditierungskommission
 - die Geschäftsleitung der Glückskette
 - die Revisionsstelle
- 9.2 Zusätzlich zur externen Prüfung durch die Revisionsstelle führt die Stiftung eine interne Revision durch. Für die interne Revision kann die Stiftung die SRG oder ein anderes Unternehmen beauftragen.

Artikel 10 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 10.1 Die SRG bestimmt maximal sieben Mitglieder (inklusive der Stiftungspräsidentin oder dem Stiftungspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten). Der Stiftungsrat ernennt seinerseits eine gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Partnerhilfswerke oder der humanitären Hilfe, die aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt werden.
- 10.2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Partnerhilfswerke werden dem Stiftungsrat von diesen vorgeschlagen. Die Fachpersonen aus der humanitären Hilfe, von denen es im Stiftungsrat mindestens zwei geben muss, stellen sich direkt zur Wahl.



- 10.3 Das Stiftungspräsidium und das Vizepräsidium werden von der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor der SRG gewählt.
- 10.4 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie kann höchstens zweimal erneuert werden.
- 10.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 11 Befugnisse des Stiftungsrates

- 11.1 Der Stiftungsrat besitzt als oberstes Stiftungsorgan alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement ausdrücklich anderen, von ihm bezeichneten Organen oder Instanzen vorbehalten sind, insbesondere:
- Ausschuss des Stiftungsrates
 - den Projekt-/Programmkommissionen (COPRO International und COPRO Schweiz)
 - der Finanz- und Anlagekommission (COGEFI)
 - der Akkreditierungskommission
 - die Direktion der Glückskette
 - dem externen Revisionsorgan
- Die allgemeinen Befugnisse des Stiftungsrates umfassen insbesondere Strategie, Budget, Jahresrechnung, Betriebsführung, Bestimmung der Direktorin bzw. des Direktors und Vertretung der Stiftung.

Artikel 12 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen des Stiftungsrates

- 12.1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stiftungsrat mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein.
- 12.2 Durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen von vier Stiftungsratsmitgliedern kann der Stiftungsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 13 Beschlüsse des Stiftungsrates

- 13.1 Für Beschlüsse betreffend das Stiftungsvermögen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- 13.2 Für Beschlüsse über eventuelle Änderungen der Statuten oder des Stiftungsreglements ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- 13.3 Jedes Mitglied des Stiftungsrates verfügt über eine Stimme.

Artikel 14 Protokoll

- 14.1 Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15 Organisationsreglement

- 15.1 Ein vom Stiftungsrat erlassenes Organisationsreglement regelt die interne Organisation der Stiftung, die Betriebsführung, die Zuständigkeiten der Organe und Instanzen der Stiftung sowie andere Belange. Dieses Reglement regelt ebenfalls die Art und Weise der Zusammenarbeit mit der SRG.

Artikel 16 Zeichnungsberechtigung

- 16.1 Die Einsatz- und Vertretungsregeln der Stiftung werden vom Stiftungsrat beschlossen, der zu diesem Zweck ein Unterschriftenreglement erlässt.



Artikel 17 Beratende Stimme der bezahlten Angestellten

- 17.1 Die bezahlten Angestellten der Stiftung können nur mit einer beratenden Stimme im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Artikel 18 Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates

- 18.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer tatsächlichen Spesen und ihrer Reiseauslagen. Der Ausschuss kann jedoch Ausnahmen beschliessen.
- 18.2 Für die Tätigkeiten, welche über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, können die Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten. Der Ausschuss des Stiftungsrates wird informiert.
- 18.3 Die gemäss 18.1 und 18.2 entrichteten Beträge haben dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung zu tragen.

Artikel 19 Verwaltung

- 19.1 Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat ernannt und abberufen.
- 19.2 Er oder sie verwaltet die laufenden Geschäfte und führt die vom Stiftungsrat und vom Ausschuss des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse aus.
- 19.3 Er oder sie leitet das Personal und ist für dieses dem Ausschuss gegenüber verantwortlich.

Artikel 20 Aufsicht

- 20.1 Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern in Bern.

Artikel 21 Auflösung der Stiftung

- 21.1 Im Falle einer Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat, vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, über die Verwendung der verbleibenden Mittel; die verfügbaren Aktiva würden vollumfänglich an eine steuerbefreite Organisation gehen, die ein ähnliches öffentliches Interesse verfolgt, wie dieses von der Stiftung vorgesehen war und zwar zugunsten von Begünstigten von Solidaritätskampagnen, welche die Mittelbeschaffung ermöglicht haben. Diese Mittel dürfen in keinem Fall an die Gründungsmitglieder zurückgehen noch in irgendeiner Weise als Ganzes oder teilweise zu deren Vorteil verwendet werden.

*Die vorliegenden Statuten wurden am 12. April 2019 vom Stiftungsrat genehmigt.
Die Änderung des Artikels 16 wurde am 7. April 2020 vom Stiftungsrat genehmigt.*

Die französische Version ist massgebend.

Pascal Crittin
Präsident

François Besençon
Vizepräsident

